

Schutz öffentlicher Abwasseranlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Technische Regeln

Durchführung von Baumaßnahmen

Der Veranlasser der Baumaßnahme muss sicherstellen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Abwasseranlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Schachtabdeckungen und sonstige zur Entwässerungsanlage gehörende Einrichtungen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein.

Ein durch Bautätigkeit (bauzeitlich und im Endzustand) entstehender zusätzlicher Lasteintrag auf Abwasseranlagen der VG Kirchheimbolanden ist auszuschließen. Schädliche Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich sind zu vermeiden. Baumaschinen und Krananlagen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung von Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Erforderliche konstruktive Sicherungen der Entwässerungsanlagen sind mit Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden abzustimmen.

Abwasseranlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden und sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Einseitige Erddrucklasten auf den Kanal sind zu vermeiden. Es darf nicht gegen Abwasserkanäle versteift werden.

Zum Verfüllen der Leitungszone im Bereich freigelegter Abwasseranlagen ist steinfreier, nicht bindiger Boden zu verwenden. Das Einbringen und Verdichten des Verfüllmaterials hat lagenweise zu erfolgen, so dass Lageveränderungen und Schäden an den Abwasseranlagen ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610.

Bei der Verdämmung unterirdischer Hohlräume sind im Vorfeld mögliche Verbindungen zur Kanalisation zu verschließen.

Verlegung anderer Medien

Bei Parallelverlegung anderer Medien ist unabhängig von der Verlegetiefe ein horizontaler lichter Abstand von mindestens 1 m von den Außenkanten der Entwässerungsanlagen einzuhalten.

Kreuzungen sind generell rechtwinklig durchzuführen. Die Anzahl der erforderlichen Querungen (z.B. durch Hausanschlüsse der Versorger) ist zu minimieren.

Für Unterquerungen ist bei Anwendung der geschlossenen Bauweise ein lichter Mindestabstand von 1 m zu gewährleisten. Bei Unterquerungen in offener Bauweise kann der Abstand auf 0,5 m reduziert werden. Freigelegte Rohraufleger sind dabei mit Beton oder Bodenmörtel wiederherzustellen.

Unterquerungen von Schächten und Sonderbauwerken sind nicht zulässig!

Lichte Mindestabstände für Überquerungen sind:

- a) offene Bauweise 20 cm
- b) gesteuerte Durchörterungen 50 cm
- c) ungesteuerte Durchörterungen 70 cm

Nach Abschluss geschlossener Leitungsverlegungen (Durchörterungen) ist nach Vorgabe der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden eine TV-Untersuchung der Abwasseranlagen durchzuführen und vorzulegen.

Schutzstreifen

Neben dem Schutz von Abwasseranlagen und der Gewährleistung der Zugänglichkeit soll durch Schutzstreifen auch der Arbeitsraum für eine künftig eventuell erforderliche Auswechslung der Abwasserkanäle und Abwasserbauwerke gewährleistet werden.

Über den vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen sind daher Schutzstreifen erforderlich. Schutzstreifen dienen zudem der Ausweisung von

Grunddienstbarkeiten in privaten Grundstücken und nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen.

Schutzstreifen sind von jeglicher Art baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern, Fundamente, Erdwärmebohrungen u.a.) freizuhalten und nicht mit Bäumen o. ä., Gewächsen zu bepflanzen.

Folgende Schutzstreifenbreiten gelten für Abwasserkanäle:

Schutzstreifenbreite

bis DN 400 4 m

DN 450 bis DN 1000 6 m

> DN 1000 bis < DN 2000 7,5 m

> DN 2000 10 m

Statt des Nenndurchmessers (DN) werden bei Ei- und Sonderprofilen die lichten Breitenmaße verwendet.

Für Abwasserbauwerke beträgt der lichte Schutzabstand von der Außenkante des Baukörpers 3,5 m.